



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971	Berlin, den 17. Mai 1971	Teil II Nr. 44
------	--------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
25.3.71	Anordnung über die Durchführung von Objektbegehungen in den Einrichtungen der Volksbildung .....	341
26.4.71	Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 332/2 — Montage von Fertigteilen zur Errichtung von Bauwerken — .....	343
26.4.71	Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 339/1 — Wasserbauarbeiten — .....	343

## Anordnung über die Durchführung von Objektbegehungen in den Einrichtungen der Volksbildung

vom 25. März 1971

In Übereinstimmung mit dem § 77 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) sind zur Verbesserung der materiellen Bedingungen für den Bildungs- und Erziehungsprozeß zur Unterstützung der langfristigen, komplexen Planung von Maßnahmen der Instandsetzung und Instandhaltung von Volksbildungseinrichtungen einschließlich des Plananteils Investitionen im Rahmen der Perspektiv- und Jahresplanung\* in den Einrichtungen der Volksbildung jährlich Objektbegehungen durchzuführen.

### § 1

(1) Die Ordnung über die Durchführung von Objektbegehungen in den Einrichtungen der Volksbildung (Anlage) wird für verbindlich erklärt.

(2) Für die Durchführung der Objektbegehungen ist der jeweilige Vorsitzende des örtlichen Rates verantwortlich. Die Räte der Bezirke und Kreise tragen diese Verantwortung für die ihnen direkt nachgeordneten Einrichtungen.

### § 2

Es sind auch Volksbildungseinrichtungen zu überprüfen, die sich in Objekten befinden, die nicht staatliches Eigentum sind.

### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. September 1971 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1971

Der Minister für Volksbildung

Honecker

\* Beschluß vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds - Auszug - (GBl. II 1971 Nr. 1 S. 1)

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

## Ordnung über die Durchführung von Objektbegehungen in den Einrichtungen der Volksbildung

vom 25. März 1971

### § 1

#### Ziel

(1) Die Objektbegehungen haben das Ziel, durch eine gründliche Kontrolle der materiellen Bedingungen der Volksbildungseinrichtungen

— zu überprüfen, ob die im Volkswirtschaftsplan des laufenden Jahres festgelegten Baumaßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen sowie Pädagogen, gewerblichen Arbeitern und Angestellten ordnungsgemäß vorbereitet und hinsichtlich ihrer Durchführung gesichert sind;

— den zuständigen Volksvertretungen und ihren Räten Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Bedingungen für eine erfolgreiche Bildungs- und Erziehungsarbeit vorzuschlagen, die in den darauffolgenden Planjahren realisiert werden sollen;

— die Mängel festzustellen, die mit eigenen Kräften, mit Hilfe sozialistischer Betriebe und anderer gesellschaftlicher Kräfte bis zum Beginn des neuen Schuljahres beseitigt werden müssen.

(2) Im Ergebnis der Objektbegehungen sind

1. Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, den planmäßigen Anlauf des neuen Schuljahres zu sichern,